

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/17 92/06/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63;

AVG §64a Abs1;

AVG §64a Abs2;

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Da gemäß § 64a Abs 2 AVG die Berufungsvorentscheidung mit der Einbringung eines rechtzeitigen Vorlageantrages außer Kraft tritt, ist im Bereich des AVG mit der Einbringung eines Vorlageantrages sowohl die Berufung wieder unerledigt, als auch keine dem Rechtsbestand angehörende Entscheidung über die Berufung vorhanden. Der Gesetzgeber des AVG hat anlässlich der Novelle des AVG im Jahre 1990, mit welcher § 64a AVG eingeführt wurde, auch davon Abstand genommen, etwa die Berechnung der Frist gemäß § 73 Abs 2 AVG neu zu regeln. Auch § 27 VwGG wurde in diesem Zusammenhang nicht novelliert. Dies spricht dafür, das Verwaltungsgeschehen aufgrund einer Berufung nach AVG insoweit als eine Einheit aufzufassen, als die allfällige Säumnis iSd § 73 Abs 2 AVG und § 27 VwGG im Falle einer Berufung gemäß § 63 AVG und nachfolgender Berufungsvorentscheidung und Stellung eines Vorlageantrages nach § 64a AVG im Hinblick auf den (URSPRÜNGLICHEN) BERUFUNGSANTRAG anzunehmen ist und nicht etwa hinsichtlich einer Entscheidung über den Vorlageantrag. Eine eigene Säumnis hinsichtlich des Vorlageantrages kann nicht eintreten, da gemäß § 64a AVG nicht über den Vorlageantrag zu entscheiden ist, sondern der Vorlageantrag nur die Entscheidungspflicht der Berufungsbehörde über die Berufung konkretisiert. Der Vorlageantrag bewirkt, daß die Berufungsbehörde über die Berufung zu entscheiden hat; es ist damit neuerlich eine Entscheidungspflicht hinsichtlich des "ursprünglichen" Berufungsantrages gegeben; hinsichtlich dieser Entscheidungspflicht kann Säumnis eintreten. Es ist somit nicht ein eigenständiges Säumnisbeschwerdeverfahren aufgrund der nicht zeitgerechten Entscheidung nach Stellung des Vorlageantrages erforderlich. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist des § 27 VwGG läuft nicht ab der Einbringung des Vorlageantrages, sondern ab der Einbringung des Berufungsantrages.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Säumnisbeschwerde Binnen 6 Monaten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992060243.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at